

Verordnung über die in 2010 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung

von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	1040	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	08.01.2010
10. Januar	1031	für die Mission in Afrika	100	15.01.2010
17. Januar	1023	für die Familienseelsorge	100	22.01.2010
31. Januar	1050	für die Diasporaseelsorge	100	05.02.2010
02. Februar	1020	für die Frauenseelsorge	100	05.02.2010
14. Februar	1060	für die Caritas	50	19.02.2010
17. Februar	1016	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	09.04.2010
In der Fastenzeit	1052	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	09.04.2010
28. Februar	1080	für die Förderung von Priesterberufen	100	05.03.2010
21. März	1010	Misereor	100	26.03.2010
28. März	1072	für das Heilige Land	100	01.04.2010
März	1090	Binationen des 1. Quartals 2010	100	01.04.2010
25. April	1025	für die Auslandsseelsorge	100	30.04.2010
09. Mai	1044	für den ökumenischen Kirchentag in München	100	14.05.2010
23. Mai	1037	Renovabis	100	28.05.2010
30. Mai	1082	für die Förderung von Priesterberufen	100	04.06.2010
Juni	1091	Binationen des 2. Quartals 2010	100	02.07.2010
04. Juli	1043	für den Heiligen Vater	100	09.07.2010
25. Juli	1071	Liborikollekte für den Dom	100	31.07.2010
22. August	1041	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	27.08.2010
12. September	1042	Welttag der Kommunikationsmittel	100	17.09.2010
19. September	1061	für die Caritas	50	24.09.2010
26. September	1081	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	01.10.2010
September	1092	Binationen des 3. Quartals 2010	100	01.10.2010
10. Oktober	1021	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	15.10.2010
24. Oktober	1030	Weltmissionssonntag	100	29.10.2010
02. November	1084	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	05.11.2010
07. November	1024	für die Pfarrbüchereien	25	12.11.2010
14. November	1026	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	19.11.2010
21. November	1051	Diasporasonntag	100	26.11.2010
28. November	1017	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	30.12.2010
05. Dezember	1022	für die Jugendseelsorge	100	10.12.2010
In der Weihnachtszeit	1032	Weltmissionstag der Kinder	100	07.01.2011
25. Dezember	1011	Adveniat	100	30.12.2010
26. Dezember	1083	für die Förderung von Priesterberufen	100	30.12.2010
Dezember	1093	Binationen des 4. Quartals 2010	100	07.01.2011

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1013	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1053	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1054	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf n i c h t an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten – September	1034	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: Missio-Sonntag)	50	08.10.2010

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn, Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“ Nr. 6. des Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az.: 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Verordnung über die in 2010 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung

von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	1040	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	08.01.2010
10. Januar	1031	für die Mission in Afrika	100	15.01.2010
17. Januar	1023	für die Familienseelsorge	100	22.01.2010
31. Januar	1050	für die Diasporaseelsorge	100	05.02.2010
02. Februar	1020	für die Frauenseelsorge	100	05.02.2010
14. Februar	1060	für die Caritas	50	19.02.2010
17. Februar	1016	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	09.04.2010
In der Fastenzeit	1052	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	09.04.2010
28. Februar	1080	für die Förderung von Priesterberufen	100	05.03.2010
21. März	1010	Misereor	100	26.03.2010
28. März	1072	für das Heilige Land	100	01.04.2010
März	1090	Binationen des 1. Quartals 2010	100	01.04.2010
25. April	1025	für die Auslandsseelsorge	100	30.04.2010
09. Mai	1044	für den ökumenischen Kirchentag in München	100	14.05.2010
23. Mai	1037	Renovabis	100	28.05.2010
30. Mai	1082	für die Förderung von Priesterberufen	100	04.06.2010
Juni	1091	Binationen des 2. Quartals 2010	100	02.07.2010
04. Juli	1043	für den Heiligen Vater	100	09.07.2010
25. Juli	1071	Liborikollekte für den Dom	100	31.07.2010
22. August	1041	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	27.08.2010
12. September	1042	Welttag der Kommunikationsmittel	100	17.09.2010
19. September	1061	für die Caritas	50	24.09.2010
26. September	1081	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	01.10.2010
September	1092	Binationen des 3. Quartals 2010	100	01.10.2010
10. Oktober	1021	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	15.10.2010
24. Oktober	1030	Weltmissionssonntag	100	29.10.2010
02. November	1084	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	05.11.2010
07. November	1024	für die Pfarrbüchereien	25	12.11.2010
14. November	1026	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	19.11.2010
21. November	1051	Diasporasonntag	100	26.11.2010
28. November	1017	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	30.12.2010
05. Dezember	1022	für die Jugendseelsorge	100	10.12.2010
In der Weihnachtszeit	1032	Weltmissionstag der Kinder	100	07.01.2011
25. Dezember	1011	Adveniat	100	30.12.2010
26. Dezember	1083	für die Förderung von Priesterberufen	100	30.12.2010
Dezember	1093	Binationen des 4. Quartals 2010	100	07.01.2011

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1013	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1053	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1054	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf n i c h t an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten – September	1034	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: Missio-Sonntag)	50	08.10.2010

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn, Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht ver-

mieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“ Nr. 6. des Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az.: 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.